



**ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND**

RICHTLINIEN

Förderprogramm für Modellprojekte der Jüdischen Gemeinden und Landesverbände

Stand: 03.2025





Inhalt

1. Ziele und Grundsätze	3
2. Förderschwerpunkte	4
3. Antragsteller	5
4. Voraussetzungen für die Förderung	5
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung	6
5.1 Art und Finanzierungsform.....	6
5.2 Förderfähige Ausgaben	6
5.3 Höhe der Förderung	8
5.4 Dauer der Förderung	8
6. Verfahren	8
6.1 Antrag	8
6.2 Bewilligung.....	9
6.3 Anforderung und Auszahlung	10
6.4 Nachweis	10
7. Sonstige Bestimmungen.....	11
8. Kontakt	11
9. In-Kraft-Treten	11





1. Ziele und Grundsätze

Der Zentralrat der Juden in Deutschland gewährt, in Übereinstimmung mit seinen satzungsgemäß formulierten Aufgaben (§2 der Satzung, Abschnitt 2a) sowie mit seinem Leitbild, Zuwendungen für Projekte der Jüdischen Gemeinden und Landesverbände, um:

- die Angebotspalette innerhalb der jüdischen Strukturen in Deutschland zu erweitern, zu modernisieren und attraktiver zu gestalten
- dem jüdischen Leben neue innovative Impulse zu verleihen und
- insbesondere junge Zielgruppen zu erreichen und an die Gemeinden zu binden.

Hierbei sollen Projekte mit Modellcharakter initiiert und gefördert werden, die geeignet sind, einen nachhaltigen Prozess anzustoßen und landesweit oder bundesweit umgesetzt werden könnten.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Präsidium entscheidet im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.





2. Förderschwerpunkte

Im Einzelnen werden zeitlich begrenzte Projekte der Gemeinden und Landesverbände zur Erreichung folgender Ziele gefördert:

- **Stärkung der jüdischen Identität** bei Mitgliedern und potenziellen Mitgliedern
- **Erreichung und Anbindung der fehlenden und nicht aktiven Zielgruppen** (z.B. Israelis, junge Eltern, mittlere Generation, Jugendliche)
- **Aktivierung der Ehrenamtlichen**
- **Förderung von Kooperationen** und regionaler Zusammenarbeit

Nicht gefördert werden:

- **Grundsatzaufgaben der Gemeinde**, dazu gehören:
 - Sprachkurse (außer Hebräischkurse)
 - Soziale Arbeit
 - Reguläre Gottesdienste
 - Gemeindezeitungen
 - Religionsunterricht
- **Reisetätigkeiten** (außer bei Einbringung von 50 % der Gesamtkosten des Projekts durch Eigenmittel)
- Anträge mit **undurchsichtigen oder mangelhaften Finanzierungsplänen** und **formal inkorrekt** gestellte Anträge
- Projekte, **die bereits aus anderen Fonds oder Mitteln** des Zentralrats der Juden gefördert werden
- Projektunspezifische Anträge (Institutionelle Förderungen)



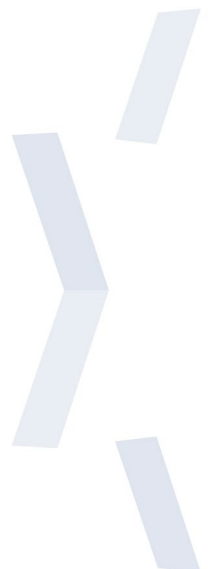
3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind:

- Jüdische Gemeinden und Landesverbände (sowie deren Mitgliedsgemeinden), die Mitglieder des Zentralrats der Juden in Deutschland sind
- Mitgliedsgemeinden der Union progressiver Juden in Deutschland (UpJ)
- Mitgliedsgemeinden des Jüdischen liberal-egalitären Verbandes (JLEV)

4. Voraussetzungen für die Förderung

- Die geförderte Maßnahme darf vor der Förderbewilligung noch **nicht begonnen** haben.
- Der Zentralrat kann die Projektförderung mit **weiteren Auflagen** verbinden (siehe Nebenbestimmungen in der Zuwendungsvereinbarung.)





5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Art und Finanzierungsform

Die Zuwendung erfolgt in Form einer **Projektförderung**. Sie wird als **Fehlbedarfsfinanzierung** in Form eines **Zuschusses** gewährt.

Folgende Projektarten können beantragt werden:

- **Einmalige Veranstaltungen** (bis zu **5.000 €**)
- **Gemeindeprogramme und Veranstaltungsreihen** (bis zu **10.000 €**)
- **Regionale Kooperationen** (min. zwei Jüdische Gemeinden, bis zu **20.000 €**)

Bei Kooperationsprojekten gilt: Einer der Kooperationspartner soll als Projektträger bestimmt werden. Die Fördermittel werden nur an den Projektträger ausgezahlt. Eine einfache Kooperationsvereinbarung soll als Nachweis angehängt werden.

5.2 Förderfähige Ausgaben

Um eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind folgende Ausgaben zulässig:

- **Personalausgaben** (Projektpersonal muss in einem vertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnis oder einem vergleichbaren Verhältnis zum Zuwendungsempfänger stehen)
- **Sachausgaben**
- **Leasing** (nur zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass es sich um die kostengünstigste Nutzungsform handelt)

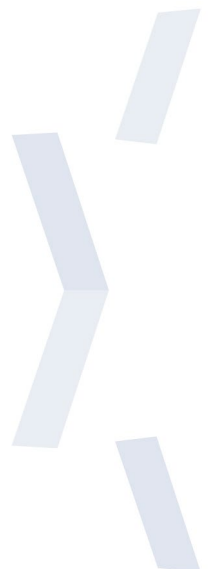


- **Reisekosten** (Sofern 50 % der Kosten durch Eigenmittel/Drittmittel/Teilnehmerbeiträge/Spenden finanziert wurden)
- **Honorarleistungen** (Honorare sind keine Personalausgaben. Grundlage ist ein Dienstleistungsauftrag. Der Abschluss eines Honorarvertrags mit bereits sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist ausgeschlossen.)
- **Raummieten**
- **Publikationen** (sämtliche Materialien der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Broschüren, Plakate, Visitenkarten, Presse- und Rundfunkartikel, Webauftritte, Werbeartikel)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Art und Umfang der Maßnahme können auch weitere Ausgabenpositionen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Zuwendungsfähig sind lediglich Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahme notwendig und angemessen sind.

Nicht förderfähig sind in der Regel:

- Ausgaben für die Grundausstattung des Antragstellers, wie z.B. Drucker, Kopierer, Wartung, Router etc.
- Personalausgaben für festes Personal
- Ausgaben für Unvorhergesehenes
- Ausgaben, die aufgrund von Unfallschäden während einer Maßnahme entstehen könnten
- Pauschale Ausgaben





5.3 Höhe der Förderung

- Jede **jüdische Gemeinde** kann vom Zentralrat pro Kalenderjahr **insgesamt max. 10.000 €** Fördermittel erhalten – unabhängig von der Anzahl und Art der geförderten Projekte.
- **Landesverbände** können **bis zu 20.000 €** Fördermittel erhalten.

5.4 Dauer der Förderung

- Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, die maximal **ein Jahr** dauern. Projekte können **maximal drei Jahre in Folge** gefördert werden. **Innerhalb der nachfolgenden zehn Jahre** kann **kein** Projekt mit ähnlichem Inhaltlichen Bezug erneut gefördert werden.

6. Verfahren

6.1 Antrag

- Für die Förderung ist ein **Antrag** erforderlich.
- **Ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtausgaben** muss erbracht werden.
- Das **Einbringen von Drittmitteln, Spenden und Teilnehmerbeiträgen** ist ausdrücklich **erwünscht**.
- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über das Online-Antragsformular. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Zusätzlich zum online eingereichten Antragsformular sind folgende **Unterlagen** erforderlich, die Sie ebenso online im Zuge des Antragsverfahrens einreichen können:



- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan

- Die Förderanträge für das jeweilige Haushaltsjahr können vom **02. Mai** bis zum **31. Juli** beim Zentralrat der Juden in Deutschland - eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können **nicht** berücksichtigt werden.

- Eine Beratung zur Antragsstellung und zum Verfahren soll nach Möglichkeit **im Vorfeld** erfolgen. Es wird gebeten, sich dazu an die Mitarbeitenden des **Referats für Förderprogramme** sowie die Mitarbeiter des **GemeindeCoachings** zu wenden.

- Bewilligungen für ein **Förderjahr** sind ab dem **1. Januar** wirksam.

Hinweis:

Ein bereits eingereichter Antrag kann nachträglich **nicht** geändert werden. Ebenso kann **keine nachträgliche Einreichung von Unterlagen** erfolgen. Wir bitten ebenso von der Zusendung von Papierunterlagen abzusehen.

6.2 Bewilligung

- Bei Bewilligung der Projektförderung erhalten Sie vom Zentralrat eine Zuwendungsvereinbarung, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente, die im Jahreshaushalt des Zentralrats für das Programm ausgewiesen werden. Eine mündliche Bewilligung ist nicht zulässig. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist auf das Haushaltsjahr beschränkt.





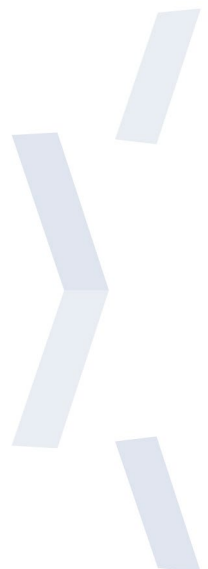
- Der Zentralrat kann die Projektförderung mit Auflagen verbinden (siehe Nebenbestimmungen in der Zuwendungsvereinbarung.)

6.3 Anforderung und Auszahlung

- Die **Mittelanforderung** der Zuwendungen durch die Gemeinden muss bis zum **15. November des laufenden Förderjahres** erfolgen (siehe Zuwendungsvereinbarung).
- Zum **31. Dezember des jeweiligen Förderjahres nicht verausgabte Fördermittel** sind nicht übertragbar und müssen bis zum **10. Januar des Folgejahres** an den Zentralrat zurückgeführt werden.
Ausnahmen für eine Übertragung von Restmitteln in das Folgejahr müssen vorab beim Zentralrat beantragt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Zentralrats in dem zugestimmten Umfang übertragen werden.

6.4 Nachweis

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Projektmittel ist mit einem **Verwendungsnachweis**, welcher der Projektbewilligung als Anlage beigefügt ist, nebst zahlenmäßigem Nachweis mit sämtlichen Belegkopien sowie einem **Sachbericht** bis zum **10. März des Folgejahres** beim Zentralrat der Juden in Deutschland einzureichen. Eine Fristverlängerung ist um zwei Wochen zulässig und kann auf Antrag erfolgen.





7. Sonstige Bestimmungen

Bestandteil der Projektförderung sind die **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** in der jeweils aktuellen Fassung.

8. Kontakt

Bei Fragen und für weitere Informationen stehen die Mitarbeiter des Referats für Förderprogramme gerne unter **modellprojekte@zentralratderjuden.de** zur Verfügung.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 18.03.2025 in Kraft.





ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND



ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Leo-Baeck-Haus - Tucholskystr. 9 · 10117 Berlin
Postanschrift: Postfach 04 02 07 · 10061 Berlin

Tel: 030 - 28 44 56 0
Fax: 030 - 28 44 56 13

info@zentralratderjuden.de
www.zentralratderjuden.de

